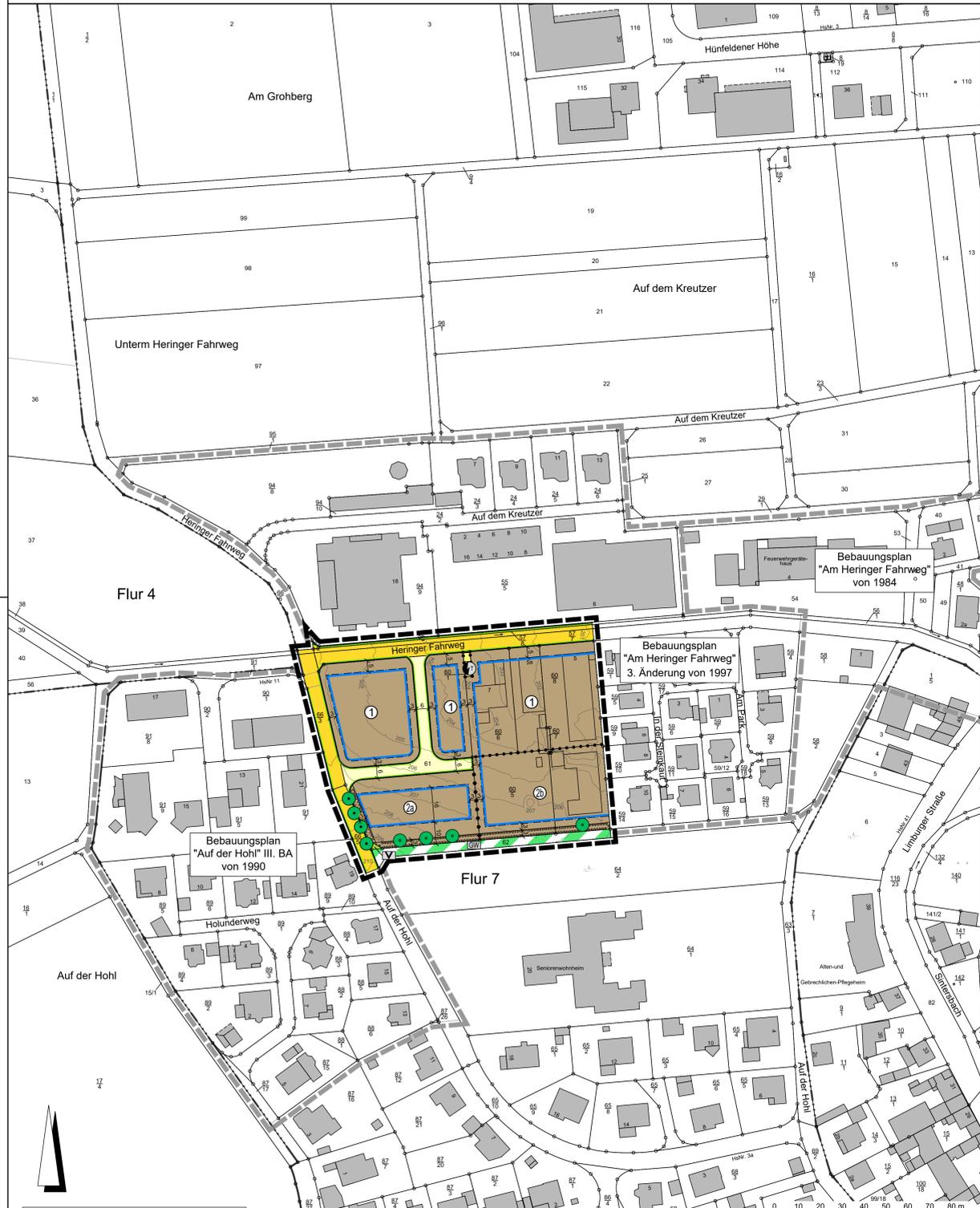


Gemeinde Hünfelden, Ortsteil Kirberg

Bebauungsplan "Heringer Fahrweg Südost"



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr.32).
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475).
Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flurnummer
- Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

- MI Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Normalhöhennull (m ü NNH), hier:
- OKGeb. Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
- GW Grasweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Zweckbestimmung:
- Elektrizität (Trafostation)
- Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen; Zweckbestimmung:
- Verkehrsbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Anpflanzung von Laubbäumen
- Erhalt von Laubbäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen

- Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NNH)
- Bemaßung (verbindlich)
- Räumlicher Geltungsbereich der angrenzenden Bebauungspläne

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	OKGeb.
1	MI	0,6	1,2	II	217,5 m ü NNH
2	MI	0,6	1,2	II	218,5 m ü NNH
3	MI	0,6	1,2	II	218,5 m ü NNH

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

1 Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

1.1 Aufhebung der bisherigen Festsetzungen (§1 Abs. 6 BauGB)

Für den räumlichen Geltungsbereich gilt: Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf der Hohl“ - III. BA (1990) sowie der Bebauungspläne „Heringer Fahrweg“ (1984) und „Heringer Fahrweg“ - 3. Änderung (1997) werden im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes aufgehoben und ersetzt.

1.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO und § 6 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 8 BauNVO sowie § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO und § 6 Abs. 3 BauNVO gilt für die Mischgebiete mit den Rd. Nr. 1, 2a und 2b:

Tankstellen und Vergnügungsgaststätten i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 8 BauNVO sind unzulässig. Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsgaststätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO gilt für die Mischgebiete mit den Rd. Nr. 1, 2a und 2b:

Die maximale Höhe der Gebäudeoberkante wird gemäß Nutzungsschablone auf der Plankarte festgesetzt. Die Gebäudeoberkante ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes.

Die Unterkerlegung der Gebäude ist nicht zulässig.

1.4 Zulässigkeit von Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze mit ihren Zufahrten, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) (Eingriffsmindernde):

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gilt für die Mischgebiete mit den Rd. Nr. 1, 2a und 2b:

Bei Neuanlagen sind Garagenzufahrten, Pkw-Stellplätze, Hofflächen und Gehwege beispielsweise mit Schottersteinen, Kies, Rasengittersteinen, weißem Plaster oder versickerungsfähigem Plaster, also in wasserundurchlässiger Bauweise zu befestigen, soweit kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist oder betriebliche Gründe dagegenstehen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich zu versickern.

Bei Neuanlagen sind wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Kunstrasen oder Vlies) zur Freiflächengestaltung unzulässig.

1.6 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gilt: Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Anpflanzung mit standortgerechten Laubgehölzen (siehe Artenliste) vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Es gilt je 4 m² jeweils einen standortgerechten Laubstrauch, je 20 m² einen standortgerechten Laubbaum zu pflanzen. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Der vorhandene Bestand ist zu erhalten und kann zur Anrechnung gebracht werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gilt: Je Symbol in der Plankarte ist ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (siehe Artenauswahl). Bei Abgang ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Der Standort kann jeweils um bis zu 5 Meter variiert werden, die Anzahl der Bäume darf dabei nicht reduziert werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gilt: Je Symbol in der Plankarte der vorhandene Baum dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen (siehe Artenempfehlung). Der Standort kann jeweils um bis zu 5 Meter variiert werden, die Anzahl der Bäume darf dabei nicht reduziert werden.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Für Hauptgebäude sind Flachdächer mit einer Neigung bis zu 7° zulässig. Bei Neuanlagen sind diese dauerhaft zu begrünen, ergänzt sind Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zulässig. Zudem sind Sattel-, Warm- und Pultdächer (auch westseitig) zulässig.

Zur Dachdeckung sind Materialien in roten und dunklen Farben (braun, anthrazit) sowie dauerhaftes Dachbegrenzungssysteme zulässig. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind auf den Dachflächen ausdrücklich zulässig.

Bei Neuanlagen sind die Dachflächen von Garagen und überdachten PKW-Stellplätzen (Carports) mit einer Dachneigung bis 7° dauerhaft zu begrünen.

2.2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Bei Neuanlagen sind Laubstrauchhecken sowie offene Einfriedungen (bspw. Holzplatten in senkrechter Ausrichtung) in Verbindung mit standortgerechten Laubstrauchhecken oder Kletterpflanzen (siehe Artenliste) zulässig. Die zulässige Höhe beträgt max. 1,60 m. Ein Mindestbodenabstand von 0,10 m ist einzuhalten.

Mauern, Beton- und Mauersockel sind bei Neuanlagen unzulässig. Kocher- oder Punktfundamente für Zaunelemente sind zulässig.

2.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Bei Neuanlagen sind 100 % der Grundstücksfreiflächen (in nicht überbaubaren Grundstücksfläche laut GRZ inkl. GRZ II) als Garten, Pflanzbeet oder natürliche Grünfläche anzulegen. Davon sind mindestens 50% mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gilt ein Laubbaum je 20 m², ein Strauch je 4 m² Grundstücksfläche (siehe Artenempfehlung). Die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen in der Plankarte dargestellten Anpflanzungen können zur Anrechnung gebracht werden. Blühende Ziersträucher und Arten alter Bauergärten können als Einzelpflanzen eingestreut werden. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Bei Neuanlagen sind Stein-, Kies-, Split- und Schottererschüttungen von mehr als 1 m² Fläche oder in der Summe von 5 m² unzulässig. Davon ausgenommen ist der Spritzwasserschutz an Gebäuden.

3 Wasserrechtliche Festsetzungen

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG)

Bei Neuanlagen ist Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen in einer Zisterne aufzufangen und als Brauchwasser (z.B. für die Gartenbewässerung) zu nutzen. Das Gesamtvolumen der Zisterne muss je Grundstück mindestens 7 m³ betragen, davon müssen 4 m³ Retentionsraum vorgehalten werden.

4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

4.1 Stellplatzsatzung

Es wird auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünfelden hingewiesen.

4.2 Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

4.3 Erneuerbare Energien

Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

4.4 Verwertung von Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 HWG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer angeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwendet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

4.5 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise (Allgemein)

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (Beginn der Brutzeit vom 1. März bis zum Ende der Brutzeit am 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzuheben. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind Baumhöhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.

4.5.2

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- a. Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Zeit von 01.03. bis 30.09. durchzuführen.
- b. Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch eine qualifizierte Person darauf zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.
- c. Bau-, Änderungs- und Abrissarbeiten sind generell außerhalb der Wochenübenseit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.
- d. Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung / dem Gehölzrückschnitt durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tieren zu überprüfen.
- e. Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.
- f. Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09. durchzuführen.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zusammen mit vollständig gekapselten Leuchtgehäusen, die kein Licht nach oben emittieren, zu verwenden.

Bei großflächigen transparenten Glasflächen, der Verwendung von stark reflektierenden Glastypen oder transparenten Brüstungen, jeweils 2 x 4 m², sind geeignete Maßnahmen (z. B. Verwendung von Strukturglas, nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft) zur Vermeidung einer Gefährdung für Vögel (z. B. Vogelschlag) zu treffen.

4.6 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise (Speziell)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) Reptilienhabitat

Die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche liegt am südlichen Ortsrand des Ortsteiles Heringen, nördlich des Heringer Weges. Sie umfasst das Flurstück 124/11b, in der Flur 5, Gemarkung Heringen und ist in der nachfolgenden Übersichtskarte kartellend gekennzeichnet.

Hinweise zur Abgrenzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche Reptilienhabitat:



Die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche wird über einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Für das Reptilienhabitat sind 3 Reptilienkomplexe von jeweils ca. 10 m² anzulegen. Hierzu ist der vorhandene Boden bis zu einer Tiefe von 0,8 Metern zu entnehmen, eine Drainageschicht aus Kies einzufüllen und einem Gemisch aus Baumstammabschnitten, Bruchsteinen aus der Gegend und grabbarem Sand in einer Höhe von ca. 0,8 Metern aufzufüllen. Der Erdhaushalt ist als Ring um die Sandrinne anzulegen, um ein Auswaschen zu verhindern. Die Reptilienkomplexe sind häufig mit Astwerk zu überdecken.

4.7 Artenempfehlung

Laubbäume 2. und 3. Ordnung

- Planzqualität: Hochstamm, 3xv, SU 12 - 14
- Feld-Ahorn (Acer campestre)
- Französischer Ahorn (Acer monspeliense)
- Felsenbirne (Amelanchier arborea „Robin Hill“)
- Säulen-Hainbuche (Carpinus betulus „Fastigiata“)
- Kornelkirsche (Cornus mas)
- Apfel-Dorn (Crataegus laevigata „Carrierei“)
- Pflaumen-Dorn (Crataegus prunifolia)
- Blumen-Esche (Fraxinus ornus)
- Amberbaum (Liquidambar styraciflua „Worpleston“)
- Baum-Magnolie (Magnolia kobus)
- Zierapfel in Sorten, z.B. Malus „Evereste“
- Zierkirsche in Sorten, z.B. Prunus sargentii „Rancho“
- Gemeine Vogelmilch (Sorbus aucuparia)
- Thüringische Mehlbeere (Sorbus thuringica „Fastigiata“)

Obstbäume in Sorten

Heimische Sträucher

- Echte Felsenbirne (Amelanchier ovalis)
- Kornelkirsche (Cornus mas)
- Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)
- Hunds-Rose (Rosa canina)
- Büschel-Rose (Rosa multiflora)
- Weiß-Rose (Rosa rugosa)
- Ohre-Weide (Salix aurita)
- Purpur-Weide (Salix purpurea)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Trauben-Holunder (Sambucus racemosa)
- Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

Laubbiergehölze

- Echte Felsenbirne (Amelanchier ovalis)
- Schönfucht (Callitriche bodinieri „Profusion“)
- Barblume (Caryopteris diandensis „Heavenly Blue“)
- Japanischer Blumen-Hortiegel (Cornus kousa)
- Maiblumenstrauch (Deutzia gracilis)

- Forsythie (Forsythia intermedia)
 - Zaubernuss (Hamamelis mollis)
 - Eibisch (Hibiscus syriacus)
 - Hortensie (Hydrangea spec.)
 - Ranunkelstrauch (Kernia japonica)
 - Alben-Johanniskraut (Ribes alpinum „Schmidt“)
 - Johanniskraut (Ribes sanguineum)
 - Rose (Rosa spec.)
 - Gemeiner Flieder (Syringa vulgaris)
 - Weigela (Weigela spec.)
- Auf die Grenzbestände für Pflanzungen gemäß § 53 Abs. 4 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am _____

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit von _____ bis einschließlich _____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Gemeindevertretung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgten im _____

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensregeln eingehalten worden sind.

Hünfelden, den _____

Bürgermeisterin _____

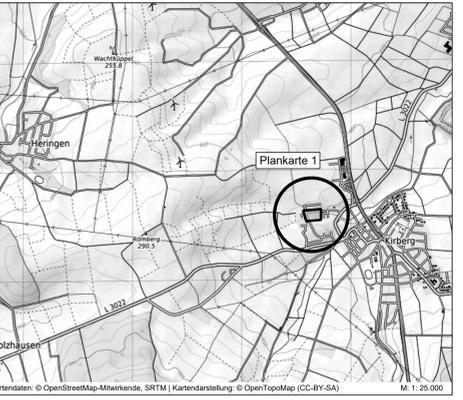
Rechtskraftvermerk:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Hünfelden, den _____

Bürgermeisterin _____

Gemeinde Hünfelden, Ortsteil Kirberg

Bebauungsplan "Heringer Fahrweg Südost"



PLANUNGSBURO FISCHER

Raumplanung | Stadtplanung | Umwelplanung
In Nordpark 1 - 35435 Wetzberg | T +49 641 98441-22 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Stand: 09.05.2025

Entwurf

Projektleitung: Willi Wolf
CAD: Beil
Projektnummer: 23-2828
Maßstab: 1 : 1.000